

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.313/2
VOM 23. MÄRZ 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24 Februar 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

1. In Absatz 3 der Präambel sind die Wörter "des Verwaltungsrats" auszulassen (Artikel 7, § 7, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen)¹.

2. Der entworfene Erlass gehört nicht zu denjenigen, über die das Gutachten des Finanzinspektors und das vorhergehende Einverständnis des Haushaltsministers gemäß Artikel 5 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. November 2003 zur Organisation der Haushaltskontrolle eingeholt werden müssen.

Die Absätze 4 und 5 der Präambel sind deshalb auszulassen.

Verfügender Teil

1. Gemäß Artikel 6, § 1, VI, letzter Absatz, Nr. 12, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist allein die Föderalbehörde zuständig für das Arbeitsrecht geblieben.

Das Gesetz vom 16. März 1971 über die Arbeit hat einen allgemeinen Anwendungsbereich und bezieht sich, unter den Arbeitnehmern, auf die "Personen, die anders

¹ Siehe das Gutachten 46.614/2 vom 2. Juni 2009 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe geworden ist.

als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen unter der Leitung einer anderen Person erbringen" (Artikel 1, Absatz 2, Nr. 1, des Gesetzes), also auch auf die Lehrlinge.

Die Artikel 19 bis 34^{ter} des o.a. Gesetzes vom 16. März 1971 regeln die Arbeitszeit (Kapitel III, Abschnitt 2, des Gesetzes) und die Arbeitszeitregelung für jugendliche Arbeitnehmer (Kapitel III, Abschnitt 3, des Gesetzes)².

Artikel 32, § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes sieht vor, dass die jugendlichen Arbeitnehmer nur in den in Artikel 26 des Gesetzes vorgesehenen Fällen Überarbeit leisten dürfen. Gemäß Artikel 20^{bis}, § 4, Absatz 1, desselben Gesetzes kann bei Anwendung von Artikel 26, § 1, Nr. 3, des Gesetzes die Anzahl Arbeitsstunden, die während eines Jahres geleistet werden müssen, pro Kalenderjahr um 65 Stunden überschritten werden.

Neben der Tatsache, dass sie nicht zum Kompetenzbereich des erlassenden Organs gehören, enthalten die zwei letzten Sätze des entworfenen Artikels 15, Nr. 14, Absatz 4, Bestimmungen, die gegen das o.a. Gesetz vom 16. März 1971 verstoßen. Sie sind deshalb auszulassen.

2. Gemäß den Artikeln 1, § 1, Nr. 6, und 52, § 1, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten müssen private Industrie-, Handels- oder Finanzbetriebe für die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere und für Unterlagen, die für ihr Personal bestimmt sind, sich der Sprache des Gebietes, in dem ihr Sitz liegt, bedienen.

Außerdem können dieselben Betriebe den für ihr Personal bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Urkunden, Bescheinigungen und Formulare eine Übersetzung in einer anderen Sprache beifügen, wenn dies durch die Zusammensetzung des Personals gerechtfertigt ist (Artikel 52, § 2, der koordinierten Gesetze).

Da die Föderalbehörde für diese Angelegenheit auf dem deutschen Sprachgebiet allein zuständig geblieben ist (Artikel 130, § 1, der Verfassung), kommt es der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, vorzusehen, dass der Betriebsleiter dem Lehrling die Arbeitsordnung "in deutscher Sprache" übermitteln muss.

Im Übrigen werden die Öffentlichkeitsregeln für die Arbeitsordnung im Gesetz zur Einführung der Arbeitsordnungen vom 8. April 1965 bestimmt.

² Gemäß der Begründung des Gesetzes sind die Bestimmungen von Kapitel III, Abschnitt 2, des Gesetzes, die die Arbeitszeit betreffen und in denen kein Unterschied je nach dem Alter der Arbeitnehmer gemacht wird, ebenfalls auf jugendliche Arbeitnehmer anwendbar (*Parl. Dok.*, Kammer, 1969-1970, Nr. 556/1, S.10).

Artikel 2, Nr. 4, des Entwurfs ist folglich auszulassen.

3. Es gibt keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte (Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft) abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da dieses Datum dem Normadressaten nicht unmittelbar bekannt ist, was außerdem eine unzulässige Rückwirkung mit sich bringt.

Artikel 5 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
	A.C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN